

Absender:

**Astrid Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 323**

15-00956
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Auswirkungen der Teilgenehmigung der 124. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.10.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

02.11.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Laut Mitteilung der Verwaltung vom 13.10.2015 (Drs. 15-00912) wird die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes nur in Teilen durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) genehmigt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand gehen die Mitglieder des Stadtbezirksrates davon aus, dass der Bebauungsplan "TH 22" von dieser Änderung abhängt und daher nur in Teilen rechtskräftig werden kann. In den nicht genehmigten Teilbereichen würde weiterhin das alte Baurecht gelten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sollte es zu einer Klage gegen den Bescheid des ArLs kommen, würde dies den gesamten Bereich der 124. Flächennutzungsplanänderung betreffen oder nur den beanstandeten Teilbereich im Besitz der ansässigen Firmen?
2. Einige Mitglieder des Nds. Landtages sind der Ansicht, dass während eines solchen Klageverfahrens auch nach Ablauf der Veränderungssperre im Dezember keine Baugenehmigungen für dieses Gebiet erteilt werden dürfen. Ist das so korrekt?

Gez. Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine